



---

# Änderung vom 17. September 2007 der Verordnung des EFD über elektronisch übermittelte Daten und Informationen (EIDI-V)

## Kommentar

---

31. August 2007

## Übersicht

Die Verordnung des EFD über elektronische Daten und Informationen (EIDI-V) ist seit dem 1. März 2002 in Kraft.

Seit diesem Datum steht den Unternehmen die Möglichkeit offen, ihre Handelsrechnungen nur noch elektronisch zu übermitteln. Eine wesentliche Voraussetzung für den mehrwertsteuerrelevanten papierlosen Datenaustausch ist, dass die Daten digital signiert sind. Die Voraussetzungen für die Anerkennung dieser Signaturen sind in der EIDI-V umschrieben.

Am 1. Januar 2005 ist das Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (Bundesgesetz über die elektronische Signatur, ZertES; SR 943.03) in Kraft getreten. Auf den gleichen Zeitpunkt wurde die Verordnung über Dienste der elektronischen Zertifizierung (ZertDV) aufgehoben. In der bisherigen Fassung verweist die EIDI-V für die verlangte Signatur auf die ZertDV. Nach deren Aufhebung müssen die betreffenden Bestimmungen der EIDI-V den neuen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Eigenschaften, die elektronische Signaturen im Geltungsbereich der EIDI-V erfüllen müssen, ergeben sich aus Artikel 43 der Verordnung vom 29. März 2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV; SR 641.201). Die Gleichstellung mit der eigenhändigen Unterschrift ist dabei kein Erfordernis.

Im ZertES ist ausschliesslich die qualifizierte Signatur geregelt. Eine auf einem qualifizierten Zertifikat basierende qualifizierte Signatur, die von einer anerkannten Anbieterin ausgegeben wird, ist der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellt (Artikel 14 Absatz 2<sup>bis</sup> Obligationenrecht).

Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) sieht keine Notwendigkeit, wegen der Ablösung der ZertDV durch das ZertES im Bereich der Mehrwertsteuer die Anforderungen an die elektronische Signatur zu erhöhen. Die bisherigen Anforderungen an elektronische Signaturen im Bereich der Mehrwertsteuer entsprechen denen, die von fortgeschrittenen Signaturen erfüllt werden.

Obwohl in den eigentlichen Bestimmungen des ZertES nicht mehr explizit erwähnt, wird die fortgeschrittene Signatur in Artikel 2 Buchstabe b ZertES definiert. Auf diese Definition wird in der EIDI-V mit einigen Anpassungen abgestellt. Diese Ergänzungen und Anpassungen sind in Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a EIDI-V festgehalten.

Die EIDI-V enthält Übergangsbestimmungen. Diese waren nötig, weil im Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. März 2002 keine Anbieterin für die Ausgabe von elektronischen Signaturen nach ZertDV anerkannt war. Inzwischen wurden im Inland vier Zertifizierungsdiensteanbieterinnen nach ZertES anerkannt. Die Übergangsbestimmungen sind an die veränderte Situation anzupassen.

Die ESTV pflegt die Diskussion mit Unternehmen, die Daten elektronisch austauschen und aufbewahren oder Dienstleistungen erbringen. Die anstehende Änderung der EIDI-V bietet auch Gelegenheit, klärende Ergänzungen vorzunehmen.

## **Erläuterungen zu den Änderungen der einzelnen Artikel**

### **Titel**

Im Titel der EIDI-V wird das Wort „übermittelte“ weggelassen. Damit soll verdeutlicht werden, dass diese Verordnung nicht nur die Übermittlung elektronischer Daten regelt.

### **Artikel 1 Gegenstand und Zweck**

Bisher war unklar, ob unter diese Verordnung nur elektronisch aufbewahrte Daten fallen, die vorgängig auch elektronisch übermittelt wurden, oder ob darunter ebenfalls elektronisch aufbewahrte Daten fallen, die vom Aufbewahrungspflichtigen selbst erzeugt wurden. Im Sinne einer Präzisierung lässt Artikel 1 nunmehr keinen Zweifel mehr daran, dass ebenfalls selbst erzeugte elektronische Daten gemeint sind. Nicht nur die Übermittlung elektronischer Daten ist Gegenstand dieser Verordnung, sondern auch die Prüfung elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführten Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz. Die nach Artikel 43 der Verordnung vom 29. März 2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTGV, SR 641.201) geforderten Voraussetzungen an die Beweiskraft beschränken sich wie bisher auf übermittelte Daten. Die handelsrechtlichen Vorschriften zur ordnungsgemässen Führung und Aufbewahrung elektronisch oder in vergleichbarer Weise geführter Geschäftsbücher, Buchungsbelege und Geschäftskorrespondenz gelten uneingeschränkt.

### **Artikel 2 Begriffe**

#### *Absatz 2*

Papierrechnungen, wichtige Dokumente im Bereich der Mehrwertsteuer, werden in der Regel nicht unterzeichnet. Aus diesem Grund bedürfen auch elektronische Daten, die Rechnungen darstellen, weder zur Absicherung ihrer Übermittlung noch zu ihrer Aufbewahrung einer elektronischen Signatur, die der handschriftlichen gleichgestellt ist. Es geht hier einzig um die Sicherstellung der Authentizität und der Integrität der elektronischen Daten (z.B. Rechnungen) und nicht um die rechtsverbindliche Abgabe einer Willenserklärung, wie dies beispielsweise beim Abschluss von Verträgen der Fall ist. Somit genügen hierzu fortgeschrittene elektronische Signaturen.

Die EIDI-V stellt mit einigen Anpassungen auf den in Artikel 2 im Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur (ZertES; SR 943.03) umschriebenen Begriff der fortgeschrittenen elektronischen Signatur ab. Diese Ergänzungen und technisch bedingten Anpassungen sind in Artikel 2 Absatz 2 EIDI-V festgehalten.

Die Bestimmungen des ZertES über die Anforderungen an die Zertifizierungsdiensteanbieterinnen wurden unverändert übernommen (vgl. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a EIDI-V).

Dasselbe gilt für die Generierung von Signatur- und Signaturprüfchlüsseln (vgl. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b EIDI-V). Die Anforderungen an sichere Signaturerstellungseinheiten werden mit Ausnahme des Buchstabens a von Artikel 6 Absatz 2 ZertES übernommen. Die Bestimmung, dass der Schlüssel praktisch nur einmal auftreten darf, führt dazu, dass das Backup von privaten Schlüsseln, die in Hardware Security Modules gespeichert sind, nicht erlaubt ist. Bei fortgeschrittenen Signaturen soll die Inhaberin des privaten Schlüssels entscheiden können, ob sie diese Massnahme für den Fall eines technisch bedingten Schlüsselverlustes treffen oder aus anderen Überlegungen heraus darauf verzichten will.

### *Absatz 3 (neu)*

Der eigenhändigen Unterschrift gleichgestellte qualifizierte elektronische Signaturen können im Geltungsbereich der EIDI-V eingesetzt werden, sofern sie keine Einschränkungen enthalten. Solche Einschränkungen können abweichende gesetzliche oder vertragliche Regelungen nach Artikel 14 Absatz 2<sup>bis</sup> des Obligationenrechts oder Einträge im Zertifikat nach Artikel 7 Absatz 2 ZertES sein. Es ist beispielsweise möglich, dass eine qualifizierte elektronische Signatur nur für einen bestimmten Bereich oder nur bis zu einer festgelegten Transaktionshöhe gilt.

### *Absatz 4 (neu)*

Der Erlass von technischen und administrativen Vorschriften über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur ist unerlässlich, damit die Zertifizierungsdiensteanbieterinnen Signaturen nach Artikel 2 Absatz 2 EIDI-V anbieten können.

Im Bereich der qualifizierten Signatur sieht Artikel 20 Absatz 2 ZertES vor, dass das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) die nötigen technischen und administrativen Vorschriften erlassen kann.

Entsprechend dem Vorgehen im Bereich der qualifizierten Signaturen sieht Artikel 2 Absatz 4 EIDI-V vor, dass die technischen und administrativen Vorschriften für Signaturen und Zertifikate nach dieser Verordnung durch die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) erlassen werden.

## **Artikel 3 Beweiskraft**

### *Absatz 1*

Der Begriff "digitale Signatur" bezeichnet eine Klasse von mathematischen Verfahren, während "elektronische Signatur" ein rein rechtlicher Begriff ist. In den Buchstaben a und d ist deshalb der Begriff „digitale“ Signatur durch jenen der „elektronischen“ Signatur ersetzt worden. Unter Buchstabe c dieses Absatzes muss präzisiert werden, dass die Verifikation der elektronischen Signatur erst nach abgeschlossener Übermittlung vorgenommen werden darf.

### *Absatz 2*

Das Wort „übermittelte“ wird ersatzlos gestrichen, weil es im vorliegenden Kontext einen Pleonasmus darstellt.

## **Artikel 5 Prüfbarkeit**

### *Absatz 1*

In der Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung, GeBüV; SR 221.431) sind die entsprechenden Bestimmungen aus der EIDI-V im Wesentlichen enthalten. Es ist daher nahe liegend, hier dem Grundsatz nachzuleben, wonach sich steuerrechtliche Vorschriften wenn möglich ans Handelsrecht halten sollten, d. h. die entsprechenden Vorschriften der GeBüV (Artikel 4 Absatz 1) werden als anwendbar erklärt.

## **Artikel 9 Einbezug Dritter**

### *Absatz 5 (neu)*

Gemäss Artikel 9 Absatz 4 EIDI-V ist der eingeschaltete Dritte der ESTV gegenüber auskunftspflichtig. Die Grundlage für die Auskunftspflicht findet sich in Artikel 61 des Bundesgesetzes vom 2. September 1999 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG; SR 641.20). Die Verpflichtung, Auskünfte zu erteilen, kann aber nur gegenüber in der Schweiz ansässigen Unternehmungen durchgesetzt werden.

## **Artikel 12 Übergangsbestimmungen**

### *Absatz 1*

Bei Erlass der EIDI-V waren Übergangsbestimmungen erforderlich, weil im Zeitpunkt des Inkrafttretens am 1. März 2002 keine Anbieterin für die Ausgabe von elektronischen Signaturen nach ZertDV anerkannt war. Inzwischen wurden im Inland vier Zertifizierungsdiensteanbieterinnen nach ZertES anerkannt. Zusammen mit einer im Ausland anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten geben sie Zertifikate gestützt auf die Übergangsbestimmungen aus.

Der Begriff Zertifikat wird ergänzt mit dem Hinweis auf Artikel 2 Absatz 2 EIDI-V. Der Verweis auf die ZertDV wird ersetzt durch den Verweis auf das ZertES. Mit der Möglichkeit, Zertifikate gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 EIDI-V zu erwerben, verlieren die Übergangsbestimmungen eigentlich ihre Notwendigkeit. Die Geschichte zeigt jedoch, dass dies nicht der Fall ist. Die erste Zertifizierungsdiensteanbieterin in der Schweiz, die Swisskey, hat sich nicht anerkennen lassen und später die Geschäftstätigkeit aufgegeben. Es ist anzunehmen, dass alle der anerkannten Zertifizierungsdiensteanbieterinnen ihre Geschäftstätigkeit fortführen. Aber es steht den Anbieterinnen frei, welche Zertifikate sie anbieten wollen. Somit behalten die Übergangsbestimmungen weiterhin ihre Berechtigung.

### *Absatz 2*

Das ZertES regelt in Artikel 3 Absatz 1 die Anerkennung von in der Schweiz ansässigen Anbieterinnen und in Absatz 2 die Anerkennung von ausländischen Anbieterinnen. Mit dem Verweis in Artikel 12 Absatz 1 EIDI-V auf das ZertES entfällt die unterschiedliche Regelung für ausländische Anbieterinnen im bisherigen Absatz 2 des Artikels 12 EIDI-V.

Sobald für Unternehmungen EIDI-V konforme Zertifikate von in der Schweiz anerkannten Zertifizierungsdiensteanbieterinnen nach Artikel 2 Absatz 2 EIDI-V erhältlich sind, stellt sich die Frage, was mit Zertifikaten geschehen soll, die gestützt auf die Übergangsbestimmungen ausgegeben worden sind. Den Unternehmungen ist genügend Zeit zur Umstellung einzuräumen. Die Bestimmungen werden dahingehend ergänzt, dass die unter den Übergangsbestimmungen ausgegebenen Zertifikate noch höchstens während eines Jahres weiter verwendet werden dürfen.

## **Artikel 13 Konsultation der Wirtschaft**

Die Streichung der Wortfolge "...bei der Übermittlung und Aufbewahrung..." ist eine Konsequenz aus der Anpassung von Artikel 1 EIDI-V.